

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
(kurz „AEB“)**

für

Holztransporte und Holzernte

der

Österreichischen Bundesforste AG

kurz „ÖBf AG“ oder „Auftraggeberin“ bzw. „AG“ genannt

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendung der Einkaufsbedingungen	3
2.	Wahrnehmung der Rechte und Pflichten	3
3.	Bietergemeinschaften	4
4.	Subunternehmer des Auftragnehmers	4
5.	Mitarbeiter des Auftragnehmers	5
6.	Eignung	5
7.	Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts sowie der umweltrechtlichen Vorschriften	6
8.	Vergütung	6
9.	Benachrichtigungs- und Warnpflicht des Auftragnehmers	6
10.	Haftung und Gewährleistung	6
11.	Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz	8
12.	Veröffentlichungen	9
13.	Qualität und Umwelt	9
14.	Antikorruptionsklausel	9
15.	Vertragsstrafe und Verzug	9
16.	Schad- und Klagloshaltung	10
17.	Anzuwendendes Recht	10
18.	Gerichtsstand	11
19.	Salvatorische Klausel	11

1. Anwendung der Einkaufsbedingungen

- 1 Die Auftraggeberin Österreichische Bundesforste AG bewirtschaftet rund 850.000 ha innerhalb Österreichs, ungefähr 500.000 ha davon sind Wald. Der Waldbesitz verteilt sich über ganz Österreich, ausgenommen Vorarlberg, und umfasst ca. 15% der Waldfläche Österreichs.
- 2 Sofern in der Ausschreibung oder Bestellung bzw. im Abruf aus der Rahmenvereinbarung nicht anders bestimmt ist, gelten bei allen Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Österreichischen Bundesforste AG (nachfolgend auch kurz „ÖBf AG“ genannt) die nachstehenden Bedingungen, auch wenn in der Bestellung bzw. im Abruf nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung bzw. der Zuschlagserteilung werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.
- 3 Durch den Vertragsschluss stimmt der Auftragnehmer (nachfolgend auch kurz „AN“ genannt) der Geltung dieser Bedingungen auch für zukünftige Geschäfte zwischen ihm und der ÖBf AG zu. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn die ÖBf AG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des AN die Lieferung des AN vorbehaltlos annimmt und/oder widerspruchlos Zahlungen tätigt. Abweichende Geschäftsbedingungen des AN werden von der ÖBf AG somit nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 4 Eine Bezugnahme in der Bestellung der ÖBf AG auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.
- 5 Allfällige in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäftsbedingungen oder Verträge des AN oder seiner Zulieferanten und Subunternehmer gelten mangels einer vorherigen besonderen schriftlichen Anerkennung von der ÖBf AG insbesondere auch dann nicht, wenn von der ÖBf AG oder ihr zurechenbaren Dritten (z. B. Mitarbeitern, Konsulenten, Kunden von der ÖBf AG) ein darin vorgesehenes vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird.
- 6 Änderungen der nachstehenden Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 7 An die ÖBf AG gelegte Angebote sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren und ob sie auf Anfrage der ÖBf AG gestellt werden, unentgeltlich. An die ÖBf AG gelegte Angebote sind für die Dauer von 5 Monaten ab Einlangen bei der ÖBf AG für den AN bindend, sofern nicht in den Ausschreibungsunterlagen etwas anderes festgelegt ist. Von der Ausschreibung abweichende Bedingungen im Angebot sind unbeachtlich.
- 8 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen allen Handelsbräuchen vor. Gesetzliche Bestimmungen zwingender Natur schränken den Wirkungsbereich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sinngemäß ein.

2. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten

- 9 Der AN führt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus. Er nimmt dabei das Interesse der ÖBf AG wahr.
- 10 Der AN wendet sich für alle einzelfallbezogenen Geschäftsvorfälle direkt an die ÖBf AG.

- 11 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit eigenen Betriebsmitteln auf seine Kosten und Gefahr zu erbringen. Dem Auftragnehmer steht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich frei, zu welchen Uhrzeiten die Leistung erbracht wird, sofern nichts Gegenteiliges festgelegt wird.
- 12 Der Zeitpunkt der Arbeiten ist durch externe Faktoren (Wetter, nicht vorhersehbare Schadholzmengen durch Wind, Schnee, Wetterkapriolen, Käfer, Wegsperrungen durch Frostaufgang, Marktsituation etc.) beeinflusst.
- 13 Die Absicherung des Arbeitsortes ist Angelegenheit des Unternehmers. Er hat dabei alle einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten, um Personen- und Sachschäden möglichst auszuschließen.
- 14 Vom Auftragnehmer verursachte Schäden an ÖBf AG Einrichtungen wie Schranken, Schildern, und dgl. mehr sind dem jeweiligen Revierleiter umgehend zu melden und vom Auftragnehmer zu beheben.

3. Bietergemeinschaften

- 15 Die Bekanntgabe und Änderungen betreffend die Person des bevollmächtigten Vertreters oder der Erreichbarkeit des bevollmächtigten Vertreters müssen gegenüber dem Auftraggeber schriftlich erfolgen. Einschränkungen des Umfangs der Vollmächte(n) des bevollmächtigten Vertreters der Arbeitsgemeinschaft sind unwirksam. Sollte von der ARGE kein zur Abwicklung des Auftrags bevollmächtigter Vertreter genannt werden, oder dieser nicht nur vorübergehend nicht mehr erreichbar sein, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit jedem ARGE-Mitglied mit Wirksamkeit für alle ARGE-Mitglieder abzuwickeln. Erklärungen eines ARGE-Mitglieds oder Erklärungen an dieses gelten in diesem Fall als von allen und gegenüber allen bindend abgegeben.

4. Subunternehmer des Auftragnehmers

- 16 Nach Zuschlagserteilung bzw. Abschluss der Rahmenvereinbarung hat der AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers der ÖBf AG bekannt zu geben. Der Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der ÖBf AG für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden.
- 17 Die Einholung der Zustimmung hat immer durch den AN selbst zu erfolgen, selbst wenn zwischen diesem und dem betroffenen Unternehmen keine direkte Vertragsbeziehung besteht. Eine Anfrage eines Subunternehmers bei der ÖBf AG ist nicht zulässig.
- 18 Die Zustimmung der ÖBf AG darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Subunternehmer die geforderte Eignung nicht aufweist oder der Wechsel des Subunternehmers Einfluss auf die ursprüngliche Bewertung des Angebotes gehabt hätte, sofern der AN nicht nachweisen kann, dass der neue Subunternehmer dem ursprünglichen gleichwertig ist. Die erforderlichen Nachweise hat der AN mit dem Ersuchen um Zustimmung vorzulegen.

- 19 Die Zustimmung der ÖBf AG gilt als erteilt, sofern die ÖBf AG den Subunternehmer nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat.
- 20 Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig mit der Mitteilung vorgelegt, wird die ÖBf AG den AN unverzüglich zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist bis zur vollständigen Nachreichung der Unterlagen.
- 21 Der AN haftet für das Verschulden der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogenen Personen und Unternehmen im gleichen Umfang, wie für eigenes Verschulden.

5. Mitarbeiter des Auftragnehmers

- 22 Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen der ÖBf AG eingesetzte Mitarbeiter auszuwechseln. Die mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter des AN sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.
- 23 Sämtliches vor Ort eingesetzte Personal muss vom AN über die örtlichen Gegebenheiten informiert werden.
- 24 Der AN wird sich ohne vorherige Zustimmung der ÖBf AG keiner zusätzlichen bzw. anderen als der im Angebot bezeichneten Mitarbeiter (Schlüsselpersonen) zur Vertragserfüllung bedienen. Der neue Mitarbeiter muss dem im Angebot genannten Mitarbeiter (genannte Ansprechperson) entsprechend der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Anforderungen gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist der ÖBf AG mit dem Ersuchen um Zustimmungserteilung nachzuweisen. Die ÖBf AG wird ihre Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern.
- 25 Weiters hat der AN sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die mit der ÖBf AG in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen.
- 26 Der AN hat weiter Sorge zu tragen, dass sämtliche hier und in den betreffenden Verträgen und Rahmenvereinbarungen genannten Verpflichtungen auch im Hinblick auf die von Drittunternehmen eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden und hat hierfür entsprechende Vorkehrungen mit diesen Drittunternehmen zu treffen.
- 27 Für das vom AN eingesetzte Personal kann jederzeit, nach Wunsch der ÖBf AG, auch vor Einsatz desselben, eine Sicherheitsüberprüfung gem. den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Der AN hat im Einzelfall zum Zweck einer diesbezüglichen Überprüfung erforderliche Zustimmungserklärungen der von ihm eingesetzten Personen einzuholen.

6. Eignung

- 28 Der AN ist verpflichtet der ÖBf AG unverzüglich zu melden, wenn er nicht mehr über die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung verfügt.

7. Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts sowie der umweltrechtlichen Vorschriften

- 29 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer bei der Durchführung des Auftrages die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, das Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, das Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, das Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, das Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und das Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), die einschlägigen Kollektivverträge sowie die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 30 Ebenso erklärt der Auftragnehmer die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.

8. Vergütung

- 31 Das Erstellen von Angeboten, wie insbesondere das Ausfüllen eines Preisblatts samt den erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen, sowie die Anfertigung sonstiger in Ausschreibungsbedingungen angeführten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet.

9. Benachrichtigungs- und Warnpflicht des Auftragnehmers

- 32 Tritt im Bereich des AN ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, so hat der AN die ÖBf AG unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehene(n) Maßnahme(n) zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen.

10. Haftung und Gewährleistung

- 33 Haftung und Gewährleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN haftet insbesondere für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 34 Der AN leistet insbesondere dafür Gewähr, dass seine und die allenfalls durch seine Subunternehmer erbrachten Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen.
- 35 Der AN ist verpflichtet, nach Abnahme/Abschluss des Werkes/der Leistung über Aufforderung der ÖBf AG die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes/der Leistung unverzüglich und

ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die ÖBf AG vorzunehmen.

- 36 Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für den AN - verglichen mit der anderen Abhilfe - mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt der AN der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für die ÖBf AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar, gilt - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - Folgendes:
- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, verliert der AN den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Bereits empfangene Beträge hat der AN zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge angerechnet, zurückzuzahlen.
 - b) Ist der Mangel geringfügig, hat die ÖBf AG Anspruch auf angemessene Minderung des vereinbarten Entgeltes.
 - c) Ist in den Fällen der Punkte. a) oder b) eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat die ÖBf AG gegen den AN - unbeschadet der Ansprüche gemäß der Punkte a) oder b) - zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall des Punktes a) das Entgelt des jeweiligen Einzelauftrages im Fall des Punktes b) die Preisminderung übersteigen.
- 37 Zahlungen der ÖBf AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche.
- 38 Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der ÖBf AG bleiben unberührt.
- 39 Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen. Die ÖBf AG bzw. der jeweilige Kunde des Auftraggebers ist sohin nicht zur Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet.
- 40 In jedem Fall trägt der AN während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der entsprechende Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorhanden war.
- 41 Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt sowohl bei Rechts- als auch bei Sachmängeln ab dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit des Mangels zu laufen. Bei Mangelbeseitigung durch den AN beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch die ÖBf AG für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.
- 42 Der AN haftet für sämtliche Schäden, die der ÖBf AG aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung oder aus einem sonstigen vertragswidrigen Verhalten des AN oder seiner Gehilfen entstehen. Der AN ist somit auch, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zum Ersatz von Ausfallschäden, frustrierten Kosten, Bearbeitungskosten und Kosten, die der ÖBf AG auf Grund des vertragswidrigen Verhaltens des AN gegenüber Dritten entstehen, verpflichtet.

11. Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz

- 43 Der abgeschlossene Leistungsvertrag (die Rahmenvereinbarung) ist als Auftragsverarbeitungsvertrag iSd. Datenschutz-Grundverordnung, VO (EU) 2016/679 (in der Folge „DSGVO“), anzusehen. Hinsichtlich der Datenschutzbestimmungen durch den AN wird auf die mit dem Angebot abgegebene Datenschutzerklärung verwiesen.
- 44 Alle in der Datenschutzerklärung angeführten Pflichten wurden vom Auftragnehmer an allfällige Subunternehmer bzw. Sub-Subunternehmer im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich überbunden.
- 45 Der AN ist für jeden Verstoß gegen diese Datenschutzverpflichtungen verantwortlich und wird die ÖBf AG schad- und klaglos halten.
- 46 Allfällige darüber hinausgehende Verpflichtungen des AN aus gesondert abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarungen/-erklärungen bleiben unberührt.
- 47 Der AN verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung sämtlicher sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, sowie zur Geheimhaltung aller in Ausführung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, sofern ihn die ÖBf AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der AN bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner Leistungen anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch durch alle anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen sicher zu stellen und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 Datenschutzgesetz 2000 idgF ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Eine Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit berechtigt die ÖBf AG überdies zur sofortigen Auflösung des Vertrages bzw. der Rahmenvereinbarung. Allfällige strafrechtliche Sanktionen bleiben davon unberührt.
- 48 Der AN hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte, inklusive Subunternehmer und deren Subunternehmer, sicherzustellen.
- 49 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich
- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist, oder
 - dem AN befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm von der ÖBf AG zugänglich gemacht wurden, oder
 - dem AN durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem AN gegenüber der ÖBf AG obliegt.
- 50 Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch die ÖBf AG und den AN und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bis fünf Jahre nach

Beendigung aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

- 51 Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Vertragserfüllung - in welcher Form auch immer - zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen geheim zu halten und diese Informationen ausschließlich im Rahmen der gegenständlichen Vertragserfüllung zu verwenden. Als vertraulich gelten dabei alle Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind. Der AN darf diese vertraulichen Informationen zu keiner Zeit, weder direkt noch indirekt, Dritten gegenüber offenlegen oder sonst verwerten. Dritte sind alle jene natürlichen und juristischen Personen, die nicht in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zum AN stehen. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor Aufnahme der vertragsgegenständlichen Tätigkeit zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten

12. Veröffentlichungen

- 52 Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der ÖBf AG im Zusammenhang mit Leistungen, Akquisitionen oder Veröffentlichungen, insbesondere zu Werbezwecken, direkt oder indirekt auf die ÖBf AG Bezug zu nehmen.

13. Qualität und Umwelt

- 53 Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung oder Ausschreibung angegebenen Qualitäts-, Umwelt- und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen genau entsprechen. Davon abgesehen müssen die Lieferungen/Leistungen in jedem Fall den jeweils anerkannten Fachregeln und dem letzten Stand von Wissenschaft und Technik und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Sämtliche für die jeweilige Lieferung/Leistung anwendbaren Vorschriften (sowohl auf nationaler als auch auf EU-bzw. internationaler Ebene) und technischen Normen (z. B. ÖNORMEN, DIN-Normen bzw. harmonisierten Europäischen Normen (EN)) sind einzuhalten und der AN bestätigt entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen gesetzt zu haben, um die vollständige Kenntnis und Einhaltung der auf seine Lieferung/Leistung anwendbaren behördlichen Vorschriften, Normen und gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten.

14. Antikorruptionsklausel

- 54 Die ÖBf AG behält sich das Recht vor, den Vertrag bzw. die Rahmenvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der AN oder eine Drittpartei Anti-Korruptionsbestimmungen verletzt oder dagegen verstößt.

15. Vertragsstrafe und Verzug

- 55 Die ÖBf AG ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen.
- 56 Der Nachweis eines Schadens für das Anfallen der Vertragsstrafe ist nicht Voraussetzung.
- 57 Der AN ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten von sich aus die Leistungen einzustellen.

- 58 Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des AN bleibt unberührt.
- 59 Verzögert sich aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles der Leistung, oder gerät der AN aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin erbringt, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,
- a) auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe zu fordern, oder
 - b) unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Einzelabruf bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gefordert werden.
- 60 Die Höhe der Vertragsstrafe ist in der entsprechenden Rahmenvereinbarung/im entsprechenden Vertrag festgeschrieben.
- 61 Die Pönale ist bei Rechnungslegung durch den AG zur Zahlung fällig, wobei der AG auch berechtigt ist, die Pönale von einer vertragsgegenständlich vom AN gelegten Rechnung oder einer Gutschrift in Abzug zu bringen und einzubehalten. Die Pönale gilt nicht als erlassen, wenn die verspätete Leistung vom AG ganz oder teilweise mit oder ohne Vorbehalt angenommen wird. Die Geltendmachung etwaiger dem AG darüber hinaus entstandener Schäden bleibt davon unberührt.
- 62 Davon abgesehen ist die ÖBf AG berechtigt bei einem Lieferverzug, auch ohne Verschulden des AN mit oder ohne Setzung einer Nachfrist ganz oder teilweise vom jeweiligen Abruf oder der Rahmenvereinbarung zurückzutreten. Um einen möglichen Nachteil abzuwenden, ist die ÖBf AG berechtigt, sich in diesem Fall auf Kosten des AN, teilweise oder zur Gänze, im Wege der Ersatzvornahme anderweitig einzudecken bzw. anderweitig Leistungen zu beauftragen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt.

16. Schad- und Klagloshaltung

- 63 Der AN hat die ÖBf AG für alle Nachteile, die dieser aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter durch den Auftragnehmer entstehen mögen, schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder aufgrund eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstands erwachsen. Streitigkeiten mit Dritten berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Unterbrechungen der Leistungserbringung.

17. Anzuwendendes Recht

- 64 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen des Vertrages oder einer Rahmenvereinbarung und Streitigkeiten über Einzelaufträge auf Basis einer Rahmenvereinbarung ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller

Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

18. Gerichtsstand

- 65 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag oder einer Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in St. Pölten.

19. Salvatorische Klausel

- 66 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung bzw. des abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.